## Civilversorgungsschein

für ben

Infl. Tackholz

A. 282. Berlin. Reichsbruderei.

Dem Lings Macheloly
Luft. Gundamina Sin
good
ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
einer aktiven Militär-
dienstzeit von 9 Jahren Fomonaten
einer weiteren Dienst-
zeit in Sur Jun
9 323
summir bon 4 " O 30 "
mithin nach einer Ge-
fammtdienstzeit von " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
Er ist auf Grund dieses Scheines zur Ber-
forgung im Civildienste bei den
Reichsbehörden, fowie den Staatsbehörden des
HuiBifilm Hunds
nach Maßgabe ber barüber bestehenden Bestim-
mungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von

- Mart - Df.

monatlich.

Sinster den ten vovember 1885. Non Riter Into Jamen Scommande 7. Samakouf In Saf Int Jamanlflerbas

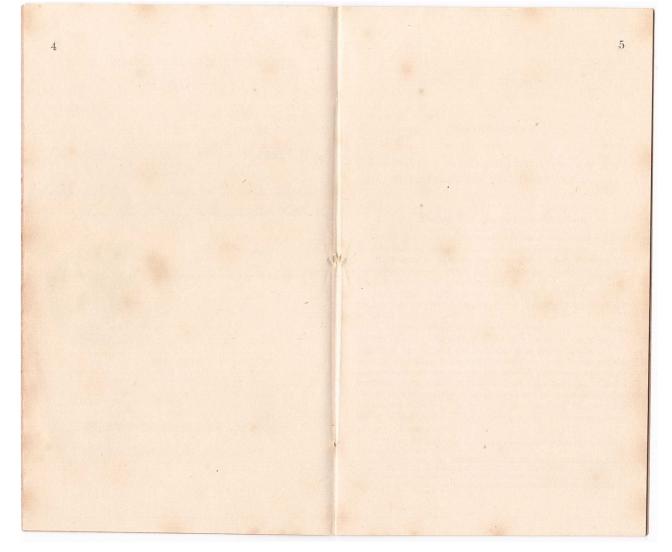
Harplin Manured

Alter: 30 4/2 Jahre.

Des Civilversorgungsscheins 15 1920

Der Invalidenliste No

A



## Nachrichten

über

ben Bezug der Invaliden Penfion und die Berforgung der Militäranwärter.

## A. Bezug der Invaliden - Penfion.

1. Die Bahlung ber Penfionen und Penfionsgulagen ") erfolgt monatlich im Boraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht ftatt.

Die Jahlung ber Penfionen und Penfionszulagen hebt mit bem Ersten bessenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Unspruchs durch die zuständige Behörde folgt.

Bei ber ersten Zahlung werden die im Rudftande gebliebenen Beträge seit bem Ersten bes auf die Unmelbung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

2. Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, mussen die Abhebung ihrer Pension et. im Inlande — entweber in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirfen.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionsempfängern nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser leizeren, den Kassen und Behörden alle diesenigen Borlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Bension, exforderlich sind. Zu letzteren gehören namentlich das Lebensattest und der Andweis, das der Pensionsempfänger nicht durch ununterbrochenen

<sup>\*)</sup> Die für die Besitzer bes Civilversorgungsscheines in Betracht tommenben Benfionstulagen find:

Kriegsjulagen (bei nachweislich durch den Krieg entstandener Ganginvalidit..t), Berftimmelungsjulagen (bei Berftimmelung mabrend des Krieges oder Friedens in Folge erlittener Diensthefchädigung), Dienstpulage (bei nachzewiesener Ganginvalidität nach gurudgelegtem 18. Dienstpiahre).

gehnjährigen Aufenthalt im Auslande bas Deutsche Indigenat (Reichs, angehörigfeit) verloren bat.

- 3. Das Recht auf den Bezug der Penfion einschließlich fämmtlicher Bulagen eriffet:
- a) durch den Tod;
- b) im Falle temporarer Anerkennung mit Ablauf ber Beit, fur welche bie Bewilligung erfolgt war;
- c) sobald das Gegentheil ber Boraussegung erwiesen ift, unter benen bie Bewilligung ber Kompetenz stattgefunden hat.
- 4. Das Recht auf ben Bezug ber Pension einschließlich sammtlicher Bulagen ruht:
  - a) wenn ein Penfionsempfänger bas Deutsche Indigenat (Neichsangehörigkeit) verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung beffelben;
- b) wenn und fo lange ein Penfionsempfanger wieder als Soldat in ben aktiven Dienft getreten ift.
- 5. Das Recht auf ben Bezug ber Penfion ausschließlich ber Kriegs, und Berstümmelungszulagen ruht:
  - a) mahrend bes Aufenthalts in einem Invaliden Inftitut;
- b) mahrend bes Aufenthalts in einer militarischen Kranten. Beile ober Pflegeanstatt; die Pension kann jedoch in bergleichen Fallen benjenigen Pensionsempfängern, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürniß gang ober zum Theil zur Bestreitung bes Unterhalts ihrer Familie gewährt werben;
- c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Sivildienst mit Ablauf bes sechsten Monats, welcher auf benjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung ober Beschäftigung begonnen hat.
- 6. Unter Civilbienst ist jeber Dienst, bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (bie Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Neichse, Staats ober Gemeindekasse birekt oder indirekt gewährt wird; serner der Dienst bei ständischen und folchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder Gemeinden unterhalten werden.

Im Allgemeinen sind alle den Militäranwärtern gang oder jum Theil vorbehaltenen Stellen als Beamten bezw. Civildienststellen anzusesen; die Stellen der Lobnschreter, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und ähnliche, mit welchen gewise niedere Dienstverrichtungen verbunden sind, gehören nur dann hierher, wenn die Annahme des Pensionsempfängers mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung und nicht blos aushülfsweise und vorübergebend stattsindet.

- 7. Sobald die Aufnahme eines Pensionsempfängers in einer Eivilstelle ober zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat derfelbe der ansstellenden Behörde sofort das Pensions. Duittungsbuch auch wenn ihm dasselbe nicht abgefordert wird einzureichen.
- 8. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschätzung fällt, jählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension einschließlich Dienstyllage während der ersten sechs Monate der Amstellung ze. (siehe Passus 50) nicht mit, und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

Fallt ber Zeitpuntt, mit welchem bie Zahlung bes Diensteinsommens beginnt, nicht mit dem Zeitpuntt bes Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Wegfall der Pension einschließlich Dienstaulage der erstere Zeitpuntt maßgebend.

Sind Pensionsempfänger bereits vor ihrer Entlassung aus bem Militarbienste im Civilbienste beschäftigt worden, so werden die sechs Monate des Bezugsrechts der Pension einschließlich Dienstulage von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisfrung seinen Ansang zu nehmen hat.

- 9. Der Fortbezug der Pension einschließlich Dienstzulage auf die Dauer von sechs Monaten (Passus 5 c) sindet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen innerhalb ein und desselnden Kalenderjahres darf aber die Gewährung dieser Bezüge neben dem Civildiensteinkommen nicht im Gangen über den vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Monaten (Passus 5 c) ausgedehnt werden. Sat ein Pensionsempfänger die Pension einschließlich Dienstzulage für den vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Monaten (Passus 5 c) bereits bezogen und nimmt derselbe bierauf aber noch innerhald besselben Kalenderjahres eine neue Beschäftigung z. an, so kann ihm erstere daher nur noch für den Monat des Dienstantritts gewährt werden. Für die solgenden 6 Monate der neuen Beschäftigung z. tritt die Gewährung dieser Bezüge nur insoweit ein, als dieselben in das nächsse Kalenderjahr fallen.
- 10. Beförberungen und Berfetjungen in andere Stellen beffelben Berwaltungsrefforts") gelten nicht als wechselnde Unstellungen oder Beschäftigungen.

Bei Dienstverrichtungen gegen studweise Bezahlung, gegen Boten-, Tageober Wochenlohn ober blogen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen

<sup>9 3</sup>u einem und bemielben Bermaltungsreffort geboren alle aufer berfelben ober fien Bermaltungsbeborbe bes Reichs, ober Staatsbienftes fiebenben Stellen ober Befchaftigungen.

11

überhaupt unter ben Begriff »Civilbienft« im Sinne bes Pasins 6 fallen, ist jede mit einem Wegfall bes bezüglichen Sintommens verbundene Untersbrechung einer Entlassung und jeder bemnächstige Reubeginn einer berartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung gleich zu achten.

11. Erreicht das Diensteinkommen eines im Eivildienst angestellten und beschäftigten Pensionsempfängers nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Pension einschließlich Dienstzulage oder

a) bei einem Feldwebel nicht. 1050 M b) » Sergeanten ober Unteroffizier nicht 750 »

bei ben nach bem 22. April 1874 aus bem aftiven Dienst geschiebenen Penssonssempfängern bes Unteroffizierstandes, welche sich mindesens 12 Jahre im aftiven Dienst befunden haben, 1200 .4.

c) » Bemeinen nicht . 390 », fo wirb dem Pensionsempfanger, je nachdem es gunstiger für ihn ift, die Pension einschließenpfanger, je nachdem es gunstiger für ihn ift, die Pension einschließenschlich Diensulage bis zur Erfüllung des Doppelbetrages beider oder bis zur Erfüllung jener Sage belassen. Hür die Gewährung der vorbezichneren Einsommenssähe ist die Charge des Pensionsempfangers und nicht der demselben bewilligte Pensionssaß maßgebend.

12. Penfionsaberhebungen werben durch Abzüge von bem Diensteinkommen ober ben nachstfolgenden Pensionsraten gebertt.

13. Scheibet ein Penfionsempfänger ans der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Berluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Wiederzahlung der Pension einschließlich Dienstzulage mit dem ersten Tage besselben Monats.

14. Wenn die im Sivildienste angestellten Pensionsempfänger aus diesem Dienste ohne Pension scheiden, wird denselben die in Wegfall gekommene Militärpension (Pension einschließlich Dienstrulage) — und zwar aus Militärsfonds — wiedergewährt.

Beim Ausscheiben aus bem Reichs, und Staatsdienste mit Pension, wobei eine Anrechnung der Militärdenstzeit stattsindet, wird die Militärpension an Stelle der Sivilpension gewährt, wenn letzere jene nicht übersteigt oder dersselben gleich ist. Uebersteigt die Eivilpension die Militärpension, so fommt nur erstere zur Auszahlung, da der Betrag der Militärpension auf die höhere Sivilpension in Anrechnung zu bringen ist.

Daffelbe gilt hinsichtlich ber im Kommunal, und Inftitutendienst zc. angestellten Pensionsempfänger, wenn bei ihrer Pensionirung die Militardienstzeit angerechnet wird. Andernfalls aber wird ein Zuschuß aus der Militärpension bis zur Erreichung bessenigen Einispensionssages gewährt, welchen der Pensionsempfänger unter Sinzurechnung der Militärdienstgeit zu beanspruchen haben würde.

Die Kriegs, und Berftummelungszulagen, welche bei vorstehenden Be, rechnungen außer Betracht bleiben, werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

15. Die Jahlung ber Invalidenpenfionen für Invaliden, welche fich in Untersuchungs, oder in Strafhaft befinden, ift einstweilen so lange einzustellen, bis der Invalide die Ausgahlung an seine Shefrau oder einen anderen Angehörigen oder einen Bewollmächtigten beantragt.

## B. Civilversorgung.

- 16. Militäranwarter ift jeder Inhaber bes Civilverforgungefcheines.
- 17. Den Militaranwartern find bestimmte Stellen porbebalten.

Ein Bergeichniß biefer Stellen fann bei jedem Landwehr Begirts Rommando, sowie — mit Ausnahme von Berlin — bei jedem Begirtsfeldwebel eingesehen werden.

18. Die Militäranwärter haben fich um bie von ihnen begehrten Stellen gu bewerben.

Die Bewerbungen find an die für die Unstellung guftandigen Behörden — Unstellungsbehörden — gu richten und gwar:

- a) feitens ber noch im aktiven Militarbienst befindlichen Militaranmarter burch Bermittelung ber vorgesesten Militarbeborbe;
- b) feitens ber Ungehörigen einer militarisch organisirten Gendarmerie ober Schubmannschaft burch Bermittelung ber vorgesetten Dienstbehörbe;
- c) feitens der übrigen Militaranwarter entweder unmittelbar oder burch Bermittelung des beimatblichen Landwebr Begirff Rommandos.

19. Die Militäranwärter find zu ben in Rebe stehenden Bewerbungen vor ober nach dem Cintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Unspruch ober Aussicht auf Ruhegehalt ober dauernde Unterstützung verbunden ist.

Militaranwarter, welche eine Anstellung mit pensionöfahigem Diensteinfommen gesunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Berzeichnis erst nach dem freis willigen Ausscheiden ohne Pension (Passus 31) von Neuem verlangen.

Die Streichung derjenigen Militaranwarter, welche außerhalb bes Staats.

bienftes Unftellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, fo lange bas penfions, fabige Diensteinkommen berfelben ben Betrag von 900 M nicht erreicht.

Die Militaranwarter find verpflichtet, der auftellenden Beborde biejenigen Unftellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen fie notirt find.

20. Die Anstellungsbehörden find zur Annahme von Bewerbungen nur bann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genigende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. ben fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Sind für gewisse Dienstiftellen ober für gewisse Kategorien von Dienstiftellen besondere Prüfungen (Borprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abgulegen. Auch kann, wenn die Eigenthumslichteit des Dienstweiges dies erheischt, die Julasung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betressenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welcher in der Regel nicht über der Monate auszudehnen ist. Für paulisieit abefundene Bewerber werden Stellenanwärter.

21. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Unstellungsbehörden Berzeichnisse an, in welche die Stellenaumärter nach dem Datum des Singangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Borprüfung) nachzuweisen, so kann die Sintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwarter haben, fo lange fie feine Civilversorgung gefunden, ihre Melbung jahrlich 3um 1. Dezember ju wiederholen.

Bis ju biefem Tage muß bie Melbung nicht blos abgefandt, fondern bei ber Unstellungsbeborbe eingegangen fein.

Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine folche Wieberholung unterlassen wird, sind in bem Berzeichnisse zu streichen; sie können demnächst auf erneuertes Ansuchen, mit bem Datum bes Singangs ber neuen Melbung, wieber eingetragen werben.

Die Erneuerung ber Bewerbungen feitens ber im Paffus 18 ju a. und b. genannten Militäranwärter erfolgt durch Bermittelung ber bort bezeichneten Behörben bei berjenigen Behörbe, bei welcher die betreffenden Unwärter in ben Bewerberverzeichniffen geführt werden.

22. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Bakang durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Bakangen-liste) bekannt gemacht.

Die Bakangenlisten find bei benselben Behörben zc., wie die im Passus 17 erwähnten Bergeichnisse einzusehen.

23. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwarter gu erfolgen hat, bestimmt fich nach folgenden Grundfägen:

- 1. Bei Einberufungen für ben Dienst eines Bundesstaates tann ben biesem Staate angehörigen ober aus bem Kontingente beffelben hervorgangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen ber Borgug gegeben werben.
- 2. Bei Einberufungen für den See., Kuften, und Seehafendienst find Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berucksichtigen.
- 3. Insoweit die Grundsähe unter 1 und 2 keinen Borzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberusen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine attiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmesallen und nur insoweit zuläfsig, als sie durch ein bringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
- 4. Innerhalb ber einzelnen Kategorien von Stellenanwartern ift bei ber Einberufung die Reihenfolge in bem Berzeichniß (Paffus 21) in Betracht zu ziehen.
- 5. Die Reichs Doft und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Unftellungen vorzugsweise bie Stellenanwarter besjenigen Staates berudfichtigen, in welchem die Bakang entstanden ift.

24. Die Unstellung eines einberufenen Stellenanwärters tann zunächft auf Probe erfolgen ober bon einer Probebienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienftleiftung werden nur erfolgen, infoweit Stellen offen find; eine Entlaffung Einberufener wegen mangelnder Bakang wird nicht ftattfinden.

Die Probezeit foll, vorbehaltlich ber Abfürzung bei früher erwiesener Qualifitation, in ber Regel bochftens betragen:

- a) für ben Dienft als Poft, oder Telegraphen , Affiftent ein Jahr;
- b) für ben Dienst in ber Sisenbahn, Berwaltung mit Ausschluß ber Stellen im Kangleidienst und berjenigen Stellen, beren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und feine technischen Kenntnisse erfordern, ein Jahr;
- c) für ben Dienft bei ber Reichsbanf ein Jahr;
- d) für ben Dienft in ber Berwaltung ber Jolle und indireften Steuern, ein Jahr;
- e) für ben Dienst in der Strafen, und Wasserbauberwaltung mit Ausfchluß der Stellen im Rangleidienst und derjenigen Stellen, beren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen
  und feine technischen Kenntnisse erfordern, ein Jahr;
- f) fur ben nicht unter a. bis e. fallenben Reichs, und Staatsbienft feche Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbeborde barüber Beschluß zu sassen, ob der Stellenanwarter in seiner Stelle zu besstätigen bezw. in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ift.

- 25. Stellenanwärter, welche sich noch im aftiven Militarbienst befinden, werben auf Beranlassung ber Anstellungsbehörbe burch bie vorgesetzte Militarbehörbe fur bie Dauer ber Probezeit (Passus 24) abkommanbirt.
- 26. Den Stellenanwärtern ift während ber Anstellung auf Probe bas volle Stelleneinkommen, mahrend ber Probedienstleistung eine fortlausenbe Remuneration von nicht weniger als breiviertheil bes Stelleneinkommens zu gewähren.

27. Konfurriren bei ber etatsmäßigen Besehung einer ben Militäranwartern borbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (Paffus 19) angestellte Stellenanwarter, so sinden bie im Paffus 23 sestgestellten Grundfage sinngemäße Anwendung.

Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichung haben jedoch die eher maligen, mindestens 8 Jahre gedienten Unteroffiziere nicht benjenigen Stellens anwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aftive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betressenden Dienstzweige) von längerer Dauer ift, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Michtversorgungsberechtigte, welche für eine ben Militäranwärtern aus, schließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil fein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aftiver Diensteit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffiziere ausgeschieden sind, gleich zu achten. Jedoch durfen dieselben nicht vor solchen qualificitren Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Diensteitweige eine gleiche oder längere Diensteit wurüngelegt baben.

Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welchen durch Erlaß des Kaisers, bezw. des Landesherrn oder Senats ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist, sofern die Berechtigung sich auf einen berstimmten Dienstzweig und nicht nur auf eine bestimmte Stelle erstreckt.

Das Aufruden in höhere Diensteinnahmen und die Beforderung in Stellen höherer Rlasse erfolgt lediglich nach ben für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen.

Der Befit des Civilverforgungsicheines begründet dabei feinen Anspruch auf Bevorzugung.

Ift für das Aufruden in hobere Diensteinnahmen ober für die Beforde, rung in hobere Dienststellen die Gefannntbienstgeit entscheitenb, so wird bie-

felbe für Militaranwarter minbestens von bem Beginn der Probezeit in bem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

- 28. Nach erfolgter etatsmäßiger Unstellung (Paffuß 19) wird ber Civilverforgungöschein bem Militäranwärter abgenommen.
- 29. Der Civilversorgungsichein ift verwirtt, wenn gegen ben Juhaber rechtsträftig auf eine Strafe erkannt worden ift, welche die dauernde Unfähigteit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Kolge bat.

Lautet das rechtsfraftige Erfenntniß nur auf zeitige Unfähigseit zur Befleidung öffentlicher Aemter ober auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigs
feit zur Bestleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der bei Einleitung der Untersuchung abgenommene Civilversorgungsschein nach Ablauf
der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erfenntnisse erstrectt, zurückgegeben,
zuvor jedoch von der Militärbehörde mit einem, den wesentlichen Inhalt des
Erfenntnisses wiedergebenden Bermert versehen. Die Anstellung des Inhabers
in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ift lediglich dem freien
Ermessen der betheiligten Behörden übersaffen.

'30. Erfolgt das Ausscheiben aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als im Paffus 29 bezeichneten Gründen, so find bieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor bessen Rudgabe erfolgt.

Sat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer ben Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Sandlung oder wegen fortgeseht schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

Für Militäranwärter, benen ihr Civilverforgungsfichein abhanden gefommen ift, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt, sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung babin, daß und wann ihnen der Berforgungsschein ertheilt worden ist.

- 31. Erfolgt das Ausscheiben aus der Stelle freiwillig aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückaabe erfolat.
- 32. Der Civilversorgungsschein erlifcht, sobald fein Inhaber aus bem Civilbienste mit Pension (Passus 19) in ben Rubestand tritt. Gine Rudgabe bes Civilversorgungsscheines sindet in diesem Falle nicht statt.